Jahrg. 1893.



Stüd 6.

Renstädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich. [Donnerstag].

Reuftadt D.3S., den 9. Februar.

Preis 2 Mari pra Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend die Aussührung des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Desterreich-Ungarn. Auf Grund der Artikel 1 und 6 des am 1. Februar d. Is. in Wirksamkeit tretenden Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Desterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R. Ges. Blatt S. 90 pro 1892) wird in Verbindung mit § 3 des Gesess, betreffend die Aussührung des Reichsgesehes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Ges. S. 128) mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten in Bezug auf den Verkehr mit Thieren, mit thierischen Kohstoffen und mit Gegenständen, welche Eräger des Anstedungsskoffes von Thierseuchen sein können, aus Desterreich-Ungarn Folgendes angeordnet:

1) Die Einfuhr von Pferden, Rindern und Schweinen aus Desterreich-Ungarn hat ausschließlich auf den Eisenbahnübergangspunkten Desterreichisch-Oderberg—Annaberg, Dzieditz-Pleß, Szczakowa—

Mpklowiß, sowie auf dem Landübergange bei Goczalkowiß stattzufinden.

2) Sämmtliche einzuführenden Thiere sind vor ihrer Einführung durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

3) Die Einfuhr findet am Dienstag und Freitag jeder Woche statt. Die einzuführenden Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage und zwar:

a. für den Uebergangspunkt Desterreichisch-Oderberg-Annaberg dem Königlichen Kreis= und Grenzthier=

arzt Herrmann zu Ratibor, d. für die Uebergangspunkte Dziedig—Pleß und Goczalkowiß dem Königlichen Kreis= und Grenzthier=

arzt Gabbey zu Pleß und

c. für den Nebergangspunkt Sczakowa—Myslowiy dem Königlichen Kreis- und Grenzthierarzt Grasnick zu Kattowiy anzumelden.

4) Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Durchfuhr von Schafen aus Desterreich-Ungarn durch das Deutsche Staatsgebiet unterliegt den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Mai 1892 (Extrablatt zu Stück 20 des Amtsblattes.)

5) Die Einsuhr von Rindern aus Oesterreich-Ungarn ist nur in die Schlachthäuser dersenigen Städte gestattet, hinsichtlich deren diese Erlaubniß schon gegenwärtig ertheilt worden ist. Für die Einsuhr bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890 Amtsblatt Stück 52 S. 338 Nr. 1100 in Kraft.

6) Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Desterreich-Ungarn bleibt bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme hiervon sindet nur insofern statt, daß auch fernerhin nach Maßgabe der Bestimmungen in der Besanntmachung vom 3. Januar d. Is. — Extrablatt zu Stück 53 des Amtsblatts — in die Schlachthäuser zu Beuthen D.S., Gleiwiß, Myslowiß, Oppeln, Ratibor und Rybnik lebende Schweine

aus Oesterreich-Ungarn aus dem freien Verkehr, sowie von dem Borstenviehmarkt zu Wiener-Neustadt in der diesseits sestgesetzten und bekannt gesehenen Anzahl eingeführt werden dürfen. Die Einsuhr der Schweine in die Schlachthäuser zu Beuthen und Myslowitz hat ausschließlich über den Grenzübergang Dziediß-Pleß, und in die übrigen Schlachhäuser liber den Uebergangspunkt Desterreich-Oderberg-Annaberg stattzufinden.

7) Die bisherigen Beschränkungen des Verkehrs mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen,

die Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, sind aufgehoben,

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Februar d. Is. in Kraft. Der RegierungszPräsident. von Bitter. Oppeln, den 27. Januar 1893.

Zu vorstehender Bekanntmachung des herrn Regierungs-Präsidenten vom 27. v. Mts. bemerke ich, daß durch § 11 des Viehseuchenübereinkommens vom 12. Marz 1881 die Erlaubniß zum Verkehr mit Hornvieh-Gespannen nach und von Desterrich aus Veranlassung von landwirthschaftlichen Arbeiten oder in Ausübung des Gewerbes auf sämmtliche Ortschaften, welche nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze belegen sind, ausgedehnt ist, ohne daß jedoch eine Aenderung in den bestehenden Zolls vorschriften eintritt.

Die betreffenden Gespanne müssen mit zeugnissen des Amtsvorstandes derzenigen Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dises Zeugniß muß den Namen des Eigenthümers oder Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thier und die Angabe des Umkreises (in Kilometer) des Grenz-

gebiets, in welchem das Gespann zu arbeiter bestimmt ist, enthalten.

Von der Beibringung einer Bescheinigung von einer anderen, als der Ursprungsgründe ist bis auf

Weiteres abzusehen. So lange in den österreichischen Grenktreisen die Maul= und Klauenseuche herrschl, kann der Grenzverkehr mit Hornvieh-Gespannen nicht gestattet werden.

Neustadt D.:S., den 6. Februar 1893.

Der Königliche Landrath.

Betanntmachung,

betreffend die Anbringung der Vorrathszeichen auf Handseuerwaffen. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1892 (Neichs-Gesethlatt S. 1055) tritt das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handseuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesethlatt S. 109) zum 1. April 1893 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Nach diesem Zeitpimkt dürfen in Deutschland die der Prifung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen öhne die vom Bundesrath vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher mit dem wn dem Bundesrath bestimmten "Vorrathszeichen" versehen sind. (§ 5 des Gesches.) Ueber letzteres trifft Ziffer 22 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (Reichs:Geschblatt S. 174) nähere Bestimmung.

Zur Aussührung des § 5 des bezeichneten Gesetzes wird nunmehr Folgendes bestimmt:

1. Die Anbringnng des Vorrathszeichms erfolgt:

1) für den Bezirk einer Stadtgemeinde von mehr als 20000 Einwohner, sowie für die Stadt Suhl durch die Ortspolizeiverwaltung, 2) im übrigen für die in der beigefügten Nachweisung aufgesührten Bezirke durch die dabei be-

zeichneten Ortspolizeibehörden.

Den Regierungs-Präsidenten bleibt iberlassen, innerhalb ihrer Bezirke weitere Stellen mit der Anbringung des Vorrathszeichens zu beauftragm; solche Anordnungen sind durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

2. Die Anbringung des Vorrathszeichem erfolgt auf Antrag der Einsender frei von Gebühren und Kosten. Die letzteren fallen gemäß § 5 des Gesetzes der mit der Anbringung des Vorrathszeichens beauftragten Behörde zur Last. Jedoch webleiben dem Antragsteller die Ausgaben für Fracht und Porto, sowie sonstige Ausgaben für den Transport, einschließlich des Verpackungsmaterials. Die Versendung erfolgt auf die Gefahr des Antragstellers; für die Rücksendung hat die zur Anbringung des Vorrathszeichens zuständige Behörde Sorge 211 tragen.

3. Der Stempel für das Vorrathszeichen muß von der zu dessen Anbringung bestimmten Behörde gegen Entrichtung des Kostenbetrages aus der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau bezogen und nach

dem 1. April 1893 vernichtet werden. Die Verwendung anderer Stempel ist unstatthaft.

4. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Zissern 20 und 22 der Bkkanntmachung vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesehlatt S. 674) maßgebend. Das Ausschlagen des Vorrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen; in Garnisonorten werden hierzu auf Antrag die Büchsenmacher der Truppen gegen eine Vergütung von je 0,50 M. für die Stunde zur Verfügung gestellt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Dienstes geschehen kann.

Ueber die gestempelten Waffen ist eine Tagesliste zu führen, in welche die ersteren nach Nummer und Herkunftsort unter Angabe des Einsenders einzutragen sind. Die Liste ist zu verwahren. Die

Waffen sind pfleglich zu behandeln.

5. Ueber Beschwerden entscheidet die der beauftragten Stelle unmittelbar vorgsetzte Dienstbehörde endgültig.

Berlin, den 4. Januar 1893. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. v. Berlepsch.

Nachweisung

derjenigen Behörden, denen die Anbringung des Vorrathszeichens für größere Bezirke übertragen worden ist.

| Ortspolizeibehörden in | bewirken die An= bringung des Vor= rathszeichens für den Bezirk | | | |
|---------------------------|--|--|--|--|
| Beuthen | Reg.=Bez. | | | |
| Neisse | Oppeln. | | | |

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird das Komiter für den vom 6. bis 9. Mai d. Is. in Stettin stattsindenden Pferdemarkt eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdezgeschirren pp. veranstalten und hierzu 300000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereihe der Monarchie vertreiben.

Oppeln, den 20. Januar 1893.

Der Regierungs=Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird der geschäftsführende Ausschuß für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl im Lause dieses Jahres eine öffentliche Verloofung von Wagen, Pferden, Reit= und Fahrgeräthen pp. veranstalten und die in Aussicht genommenen 10000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie vertreiben.

Oppeln, den 12. Januar 1893.

Der Regierungs=Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird der Evangelisch=Kirchliche Hilfsverein in Berlin zur Beförderung seiner Zwecke im Laufe dieses Jahres eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie veranstalten und wird diese Collekte in dem Regierungsbezirk Oppeln im Monat September im Kreise Neustadt D.=S. abgehalten werden.

Die betreffenden Collektanten werden seisens der Vereinsvorstände mit polizeisich beglaubigten

Legitimationen und paginirten Sammellisten versehen werden.

Oppeln, den 20. Januar 1893.

Der Regierungs=Präsident.

Ar. 18. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der in der 16. Verslofung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Januar 1893 zur baaren Einlösung am 1. Mai 1893 gekündigten Kurmkrkischen Schuldsverschungen bei der unterfertigten Behörde während der Diensistunden zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Neuftadt D.5., den 31. Januar 1893.

Der Königliche Landrath.

Betrifft die Vergütung für Leistungen an die Königlichen Truppen.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich hiermit auf, Vergütungsansprüche der Gemeinden für das den Königlichen Truppen im laufenden Rechnungsjahre bis jetzt gewährte **Naturalquartier** und für Fourage, sowie über geleisteten Borspann durch Einreichung der betreffenden Bescheinigungen, soweit es nicht bereits geschehen, sofort bei mir zur Anmeldung zu bringen.

Neustadt D.S., den 4. Februar 1893.

Der Königliche Landrath. J. Von Sydow, Regierungs-Assessur.

Bekanntmachung.

Der Hengst Onix wird seitens der Königlichen Gestüts-Direktion von der Station Zulz zurückgezogen werden und tritt an seine Stelle der Hengst Pluto.

Die auf den Hengst Onix ausgestellten Freideckscheine gelten daher für Pluto; andere Abänderungen

können diesseits nicht zugebilligt werden.

Der Commissarins des landwirthschaftlichen Centralbereins, Aönigliche Landrath.

gez. Spiller von Hauenschild.

Die im hiesigen Stadtbezirke ausgebrochene Maul= und Klauenseuche ist erloschen. Die Polizei=Berwaltung. Neustadt D.=S., den 6. Februar 1893.

Wähnentliche Uebersicht der Getreide=Markt=Breise.

| M | | | rustadt D.=S 7. Februar 1898 | 1893 den 3. Februar 1893. | | Februar 1893. | den 6. Februar 1893. | | |
|-----------|---|---|--|---------------------------|---|--|---|--|--|
| | 100 Lilogramm. | | The second residence of the second se | ering | HöchsterPreis I Mt. Pf. | MittlerPreis Riedrst. Preis Mt. Pf. Mt. Pf. | Höchster Preis Mittler Preis Mt. Pf. Mt. Pf. | Miedrst.Preis Mt. Pf. | |
| 123456789 | Weizen Roggen Gerste Hafen Erbsen Kartoffeln Hartoffeln Giroh | 14 80 13 70 13 40 13 70 16 60 | 14 50 14 13 30 12 12 70 12 12 50 - - - - | 20 90 00 00 1 | 15 30 13 25 13 20 - 3 00 4 00 | 14 80 14 30 13 40 13 20 13 00 12 50 13 00 12 50 - - - - - - 6 50 - - - - | 14 35 11 12 13 53 13 29 13 20 12 67 12 20 12 00 - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - | 14 00 13 06 10 50 11 - - - - | |

Billigste Fabrik-Bezugsquelle

für Kauffente, Seisengeschäfte, Weinhandlungen, Brauercien, Destillateure, Gastwirthe, Apotheler und Droguisten.

Hodurek's Mortein und Spritzen. Schnell-Feueranzünder, 5= & 10-Pf.-Vff. Glanzstärke und Waschblau in allen Lederfett, gelb und schwarz Wichse und Tinten Put= und Spiegelpomade Das langjährige Bestehen meiner Fabrik, der große Weltversandt ist die beste Garantie für

Wasch= und Puppulver. Gemahlene Gewürze, garantirt rein. Dalmatiner Jusektenpulver, eigene Mahl. Medizin=, Wein=, Bierkorke und Spunde. Fackungen. Schaf= und Baumwolle, lose und in Cartons.
Schaf= und Baumwollwatten.

Hodurek, Ratibor, empfehlenswerthe Waare. Fabrik chem.=techn. Artikel, Korken & Watten mit Dampfbetrieb, Buch = und Steindruckerei, Cartonagen = Fabrik und Kunstmühlen.

Fenerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Isekanntmachung.

Nach dem Riechnungsabschluß der Bank für das Geschäftsjahr 1892 beträgt der in demselben erzielte Ueberschuß:

70 Procent

der eingezahlten Prämien.

Die Banktheilhaber empfangen, nebst einem Exemplar des Abschlusses, ihren Ueberschuße Antheil in Semäßheit des z 7 der Bankverfassung der Regel nach beim nächsten Ablauf der Berscherung, beziehungsweise des Versicherungsjahres, durch Anrechnung auf die neue Prämie, in den im gedachten z 7 bezeichneten Ausnahmefällen aber baar durch die unterzeichnete Agentur, bei welcher auch die ausführliche Nachweisung zum Rechnungsabschluß zur Einsicht für jeden Banktheilnehmer offen liegt.

Neustadt D.=S. im Februar 1893.

Oswald Kloeber,

Agent der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha.

Holz-Werkauf.

Aus dem Forstrevier Aujan—Moschen Schutzbezirk Moschen, Jagen Popowietz und Wolfsstrauch (Schlag) sollen

am Sonnabend den 18. Fehruar cr. im Riegel'schen Gasthause zu Moschen von War= mittags 10 Uhr ab meistbietend gegen sofortige Bezahlung versteigert werden:

ca. 180 Stück Eichen-Klötzer, Nutskücke und Schirrhölzer,

, 120 Stück Eichen-Zaunsaulen,

15 Raummeter Eichen-Nutholz:Scheit,

160 Stück Birken-Klözer, Nutstücke und Schirrhölzer,

11 Stück Linden Nutsstücke,

4 Weißbuchen-Stangenhaufen. Ursulanowitz per Kujau, den 5. Februar 1893.

Die Forstberwaltung.

Holzauftion.

Kieferne Balken und Sparren-Hölzer werden jeden Mittwoch Vormittag 9½. Uhr im Einschag bei **Boret** mit 10% unter Taxe meistbietend versteigert.

Freihändiger Verkauf von Rutz= und Brenu=

holz täglich Vormittags.

Forstamt Stiebendorf.

In der Strassache

Gegen den Bauersohn Josef Maciejek aus Twardawa, geboren am 15. April 1867, katholisch, unbestraft, wegen öffentlicher Beleidigung hat das Königliche Schäffengericht zu Ober-Glogau am 18. Januar 1893 für Recht erkannt und mit Gründen ver= kündet: daß der Angeklagte Bauersohn Josef Maciejek aus Twardawa der öffentlichen Be= leidigung des Gendarmen König aus Cosel schuldig und deshaib unter Verurtheilung in die Kosten mit 30 Mark Geldstrafe, im Unvermögens= falle mit sechs Tagen Gefängniß zu bestrafen; dem beleidigten König auch das Recht zuzusprechen, den entscheidenden Theil des Urtheils innerhalb 6 Wochen nach beschrittener Rechtskraft einmal im Neustädter Kreisblatt auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen.

Von Rechts

Ober:Glogau, den 26. Januar 1893. pon Gratsomsth.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgericht.

Im Forstrevier **Mogan** bei Krappig wird täglich **Vormittags**

Wegen.

Bau-, Muts- und Brennholz

in allen Sortimenten freihändig verkauft. Meldung im Holzschlag oder im Forsthaus. Zur Verdingung von ungefähr 1500 kg Petroleum für das Rechnungsjahr 1893/94 im Wege der Unterbietung ist auf

Dienstag den 14. d. Mts. Rachmittag 3 Uhr

im magistratualischen Sitzungssaale Termin anberaumt. Angebote mit der Ausschrift "Petroleum Lieferungs-Angebot" versehen, sind in der Kämmerei-Kasse abzugeben, woselbst auch die Bedingungen, welche vor Abgabe der Angebote unterschriftlich zu vollziehen sind, ausliegen.

Die magistratualische Garnison-Berwaltung.

Brenn= und Bauholz=Verkauf.
Es sollen aus dem Forstschutzbezirk Eichhäusel
srüh von 9½ Uhr ab im Stadthause hierselbst
1. am Dienstag den 14. Februar cr.
verschiedene Brennhölzer,

II. am Dienstag den 21. Februar cr. ca. 250 Stämme Bauholz I. Classe, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt D.=S., den 1. Februar 1893. Die städtische Forst-Verwaltung. Holz-Werkauf.

Donnerstag den 16. Februar 1892

kommen im Schörnig'schen Gasthause zu Schelitz aus sämmtlichen Schutzbezirken der Oberförsterei geringe Ruk= und Brennhölzer zum Ausgebot.

Scheliß, den 6. Februar 1893. Königliche Oberförsterei.

Bekanntmachung.

Dem Fleischer Alois Jucks von hier ist ein schwarzscheckiger, langhaariger Hunck zuge- laufen. Der sich legitimirende Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertions: gebühren und Fatterkosten bei dem p. Fuchs in Empfang nehmen.

Deutsch-Rasselwitz, den 1. Februar 1893. Der Amts=Vorsteher.

Die der Kohlenhändlerfrau Rosalie Rieger, geb. Weiner aus Buchelsdorf zugefügte Beleidigung nehme ich nach schiedsamtlichem Vergleich hiermit zurück und leiste Abbitte.

Schnellewalde. Häuslerfrau Warie Irmer.

Rachtrag zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Ar. 20. Auf Grund der Berordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 25. August v. Is. darf am Sonntag den 12. d. Mts. in der Ortschaft Walzen in allen Zweigen des Handelsgewerbes außer in der gesetzlich sreigegebenen sünfstündigen Beschäftigungszeit noch eine Beschäftigung von Gehilsem Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 2 bis I Uhr Rachmittags mit Ausschluß der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes stattsinden.

Neustadt O.-S., den 9 Februar 1893.

Der Königliche Landrath.

J. Von Sydow. Regierungs-Assessor